

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Bad Bevensen .....	79
Satzung der Stadt Bad Bevensen zur Regelung des Marktwesens .....	80
Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2022 .....	82

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2022 .....	83
Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2022 .....	84
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2022 .....	84
Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2022 .....	85

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Bad Bevensen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S 700) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017,121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S 700) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Bad Bevensen beschlossen:

#### § 1

Die Benutzung des Marktplatzes in der Stadt Bad Bevensen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage oder der Zuweisung des Standplatzes.

#### § 2

- 1.) Die Gebühren für Jahrmärkte werden durch den Organisator „Bad Bevensen Marketing GmbH“ festgelegt.
- 2.) Die Gebühren für sonstige Veranstaltungen betragen für

Zirkusunternehmen, Eisrevuen, Ausstellungszelte und dergl. bis 800 qm je qm	0,20 €
über 800 qm als Pauschale je Veranstaltungstag	200,00 €

#### 3.) Die Gebühren für Wochenmärkte betragen je qm

a) Dauerplätze	
jährlich	52,00 €
halbjährlich	26,00 €
vierteljährlich	13,00 €

b) Tagesplätze	
bis 5 qm	10,00 €
ab 6 qm für jeden weiteren qm	1,00 €

#### § 3

Für die Berechnung der Gebühren ist die Größe des beanspruchten Platzes maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle qm aufgerundet. Wer als Beschicker die ihm zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

#### § 4

Die Gebühren werden für jeden Veranstaltungstag erhoben. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. In den im § 2 genannten Gebührensätzen ist die von der Stadt Bad Bevensen abzuführende Mehrwertsteuer enthalten.

#### § 5

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

## § 6

Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tage am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Bad Bevensen in der Fassung der 3. Änderungssatzung 06.03.2001 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 31.05.2022

STADT BAD BEVENSEN

Stadtdirektor  
gez. Feller

## Satzung der Stadt Bad Bevensen zur Regelung des Marktwesens

Aufgrund der §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 67, 68 a bis 71 b der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I. S 2258), hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Bad Bevensen betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

### § 2

#### Veranstaltungsplatz, Markttag und Öffnungszeiten

Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag und Sonnabend in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt. Handelt es sich bei diesem Tag um einen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt ersatzlos aus.

Bei Veranstaltungen auf dem Kirchplatz kann es zu örtlichen Veränderungen des Platzaufbaus nach Absprache kommen.

### § 3

#### Zugelassene Waren und Leistungen

- 1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf nachfolgender, in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten zugelassen:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- 2) Darüber hinaus ist eine Platzvergabe für bis zu fünf Stände von regionalen Kunsthandwerkern oder ortsansässigen Vereinen zugelassen werden, die sich in der Innenstadt präsentieren möchten.
- 3) Sonderveranstaltungen wie Marktjubiläen und andere Veranstaltungen zur Förderung des Bekanntheitsgrades und Image

des Wochenmarktes können zugelassen werden. Dabei darf der Charakter des Wochenmarktes nicht unangemessen eingeschränkt werden.

### § 4

#### Teilnahme an den Märkten

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

### § 5

#### Zulassung von Anbietern

- 1) Zum Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt bedürfen die Markthändler/innen einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Bad Bevensen. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann sowohl für einen unbefristeten Zeitraum (Dauererlaubnis) als auch für einen befristeten Zeitraum (Saison- oder Tageserlaubnis) erteilt werden. Der Dauererlaubnis kann im Hinblick auf das Warenangebot und die Standgestaltung bei erstmaliger Teilnahme (Neubewerberinnen und Neubewerber) eine gebührenfreie Probephase von bis zu drei Monaten vorgeschaltet werden.
- 2) Ziele des Zulassungsverfahrens sind insbesondere die Erhöhung der Attraktivität des Wochenmarktes, die Erhaltung eines konstanten Qualitätsniveaus und die Sicherstellung eines einschlägigen (§ 3 Abs. 1), ausgewogenen Angebotes. Verkaufsstände müssen nach allen Seiten geöffnet und durchschaubar sein. Ausnahmen könnten durch die Witterungsverhältnisse begründet sein (Hitze, Kälte). Hierbei ist höherrangiges Recht, insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zu beachten. Auch bei Anwendung von Ausnahmen sollen die Stände durchschaubar sein.
- 3) Zulassungen können mit Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.
- 4) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sollen schriftlich erfolgen und Angaben über Betreiber, Warenangebot, Art, Größe und Gestaltung des Standes sowie Wasser- und Strombedarf und einen Nachweis der Haftpflicht-Versicherung gem. § 12 Abs. 3 beinhalten.
- 5) Hat die Stadt Bad Bevensen über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs.1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- 6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerber/ der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) das Warenangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
  - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - d) das angebotene Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist,
- 7) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Markthändlerin/des Markthändlers zurückzuführen ist,
  - b) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
  - c) die Markthändlerin/der Markthändler Nebenbestimmungen gem. § 5 Abs. 3 nicht erfüllt,

- d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - e) der Standplatz z. B. für bauliche Zwecke benötigt wird,
  - f) die Markthändlerin/der Markthändler oder deren Bedienstete trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
  - g) die nach der Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Bad Bevensen fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,
  - h) die Markthändlerin/der Markthändler gemäß § 70 a Gewerbeordnung wegen fehlender persönlicher Zuverlässigkeit zurückzuweisen ist,
  - i) der Standplatz wiederholt (z.B. 3 x hintereinander) ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird. Wichtige Gründe sind beispielsweise Krankheit oder Urlaub. Entsprechende Abwesenheitszeiten sind, soweit möglich, jeweils rechtzeitig vorher mit voraussichtlicher Dauer formlos mitzuteilen.
- 8) Nach Widerruf der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Falls erforderlich kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.

### **§ 6 Zuweisung von Standplätzen**

- 1) Die Standplätze werden durch die Stadt zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.
- 3) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Entschuldigung nicht besetzt, so kann die Stadt den Stand für die betreffende Veranstaltung anderweitig vergeben. Entschädigung und Verdienstausschlag können nicht beansprucht werden.

### **§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte**

- 1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zulassung und Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur evtl. erforderlichen Bauabnahme spätestens zum Marktbeginn beendet sein. Für die Zeit der Nutzung eines Standplatzes einschl. der Auf- und Abbauzeiten sind die Markthändler/innen für ihren Standplatz und ihren Standverkehrssicherungspflichtig. Die Markthändler/innen haben festgestellte Mängel am Zustand der ihnen zugewiesenen Standfläche unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- 2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während der Veranstaltung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt auf dem Veranstaltungsplatz selbst, im übrigen nur auf den dafür vorgesehenen und mitgeteilten Plätzen außerhalb des Veranstaltungsplatzes aufgestellt werden.
- 3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen erst ab den in der Zulassung festgesetzten Zeitpunkt auf dem Veranstaltungsplatz abgestellt werden. Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.
- 4) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Abbau und die Räumung des Veranstaltungsplatzes nach den in der Zulassung festgesetzten Zeiten zu erfolgen.
- 5) Die Marktstände und Zuwegungen sind so zu gestalten, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Unfalldienste den Wochenmarktbereich befahren können. Es ist ein Rettungsweg von 4 m Breite freizuhalten.

- 6) Versorgungsleitungen sind so herzustellen, dass von Ihnen keine Gefährdung ausgeht. Hervorstehende Fahrzeugteile sind abzusichern (z.B. durch Abdecken von Deichseln). Die Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten.
- 7) Ausnahmeregelungen von den Absätzen 1 – 6 sind rechtzeitig mit der Stadt abzustimmen und möglichst einvernehmlich zu regeln.

### **§ 8 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen**

- 1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- 2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrische Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Strom darf nur aus der Marktversorgungsleitung entnommen werden. Die Elektroanschlüsse zu allen Geschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden. Der Marktelektriker kann den Stromanschluß verweigern, wenn festgestellt wird, daß die Elektroanlage des anschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.

Die Stromrechnungen sind direkt vom Marktbesucher zu begleichen.

- 4) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- 5) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- 6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

### **§ 9 Verhalten auf den Märkten**

- 1) Die Benutzer/innen des Wochenmarktes haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht und die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, einzuhalten.
- 2) Anweisungen von Ordnungsbehörden sowie insbesondere der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
- 3) Personen, die die Ordnung auf den Märkten stören oder Anweisungen der Stadt nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten vom Markt verwiesen oder entfernt und zum Betreten der entsprechenden Veranstaltungen befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Die Ausschlußdauer muß im Bescheid genannt werden. Die von den

vorgenannten Veranstaltungen ausgeschlossenen Personen dürfen diese auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

- 4) Es ist unzulässig,
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten
  - b) Propaganda jeglicher Art zu betreiben, soweit dies nicht für die Betriebe erforderlich ist,
  - c) während der Veranstaltungszeit die Veranstaltungsplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- 5) Jeder hat sein Verhalten auf dem Veranstaltungsplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

### § 10

#### Reinhaltung des Veranstaltungsplatzes

- 1) Alle Personen haben sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, dass jede Verunreinigung unterbleibt.
- 2) Die Standplätze sind nach Ende der Marktveranstaltung in einem Umkreis von 5 m zu reinigen und besenrein zu hinterlassen.
- 3) Auch während der Marktveranstaltung sind alle Markthändler/innen für die Sauberkeit des Standplatzes verantwortlich. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Verpackungsmaterial nicht wegwehen kann.
- 4) Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- 5) Die Wochenmarkthändler/innen haben die Abfälle selbst zu entsorgen.
- 6) Abwässer dürfen nicht außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen verschüttet werden. Feste Stoffe, Abfall, Öl usw. dürfen nicht in die Abläufe gelangen.

### § 11

#### Ausschluss von Marktbesuchern

- 1) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Ordnungsbehörden (Verwaltung und/oder Polizei) vom Markt verwiesen werden. Eine vorherige Androhung ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit u.U. geboten.
- 2) Wer erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt, kann durch die Stadt Bad Bevensen (Marktaufsicht) befristet oder in besonders schwerwiegenden Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.

### § 12

#### Haftung

- 1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen.
- 2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Markthändler/innen oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für innerhalb und außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.

- 3) Die Markthändler/innen haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihrem Personal, soweit dieses im Verantwortungsbereich der Standbetreiberin/des Standbetreibers handelt, verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden, wenn diese nicht die Ursachen gesetzt hat. Vor Zulassung/Zuweisung eines Standplatzes haben die Markthändler/innen das Bestehen einer insoweit ausreichenden Haftpflicht Versicherung nachzuweisen.

### § 13

#### Marktgebühren

- 1) Für die Bereitstellung von Stammplätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.
- 2) Wird ein Standplatz nicht oder nicht rechtzeitig bezogen, erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Marktgebühr.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
  - a) die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3,
  - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 4,
  - c) das nicht zugelassene Austauschen von Standplätzen nach § 6 Abs. 2,
  - d) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
  - e) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 oder Absätze 5 und 6,
  - f) das Verhalten auf den Märkten nach § 9 Abs. 2, 4 oder 5,
  - g) die Reinhaltung der Veranstaltungsplätze nach § 10 oder
  - h) die Duldung des Zutritts zu den Geschäften oder die Ausweisungspflicht nach § 11 verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 Satz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- 3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Bevensen zur Regelung des Marktwesens in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.1990 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 31.05.2022

STADT BAD BEVENSEN

Stadtdirektor  
gez. Feller

### Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 02.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2022

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.467.120 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.466.995 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.799.000 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.777.900 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.359.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.292.400 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	38.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	440.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	402.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.500 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 402.000 €

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 226.500 €

### § 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	500 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.

Soltendieck, den 02.03.2022

Gemeindedirektor  
gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 31.05.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme ggfls. nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 02.06.2022

Gemeindedirektor  
gez. Michael Müller

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2022

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.163.143 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.290.035 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.420.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.535.800 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.120.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.202.800 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	300.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.000 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 300.000 €

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 186.800 €

### § 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	480 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	480 v. H.
Gewerbesteuer	420 v. H.

Lüder, 24.02.2022

Gemeindedirektor  
gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 24.05.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme ggfls. nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 01.06.2022

Gemeindedirektor  
gez. Michael Müller

### Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in der Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2022

##### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.873.827 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.148.419 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	86.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	6.713.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	7.033.750 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.609.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.790.950 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	295.100 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	3.104.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.809.400 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.300 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 2.809.400 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 601.500 €

#### § 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	520 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	520 v. H.
Gewerbesteuer	410 v. H.

Bad Bodenteich, 01.03.2022

Gemeindedirektor  
gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 31.05.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/05 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme ggfls. nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 02.06.2022

Gemeindedirektor  
gez. Michael Müller

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2022

##### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.451.472 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.384.829 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	13.521.450 €
2.2 der Auszahlungen auf	13.389.450 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.938.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.442.700 €

2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	615.150 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	1.582.550 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	967.400 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	364.200 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 967.400 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 6.000.000 €

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 53,8 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt 4.591.800 €

Nachrichtlich:

davon entfallen auf den Flecken

Bad Bodenteich ca. 29 %	1.346.600 €
davon entfallen auf die Gemeinde Lüder ca. 11 %	490.900 €
davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck ca. 11 %	488.900 €
Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt ca. 49 %	2.265.400 €

## § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Wrestedt, 16.02.2022

Samtgemeindebürgermeister  
gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 25.05.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme ggfls. nur nach vorheriger Terminvergabe unter Tel. 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 01.06.2022

Samtgemeindebürgermeister  
gez. Michael Müller

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt

in der Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	862.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	977.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	827.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	889.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	71.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	773.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	702.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 702.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.050.000 EURO festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

390 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro pro Produkt als unerheblich.

Hanstedt, den 01.03.2022

Bürgermeister  
Menk

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen

am 02.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/10 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten). Auf den erforderlichen Abstand zwischen den Einsicht nehmenden Personen ist hierbei zu achten, daher kann eine zahlenmäßige Beschränkung erforderlich sein.

Hanstedt, den 07. Juni 2022

*Bürgermeister*  
*Menk*